

	QMH	<u>Geltungsbereich</u>
	Besucherkonzept: SARS- CoV-2	Stationäre Pflege

Gesetzliche Vorgaben:

-) Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen müssen eingehalten werden.
-) Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 24 Stunden sein darf (siehe Bemerkungen am Ende des Textes).
-) Für die Besuche von Seelsorger*innen, Betreuer*innen und weiteren Dienstleistenden zur medizinischen oder palliativen Versorgung gelten die Vorgaben entsprechend.
-) Besuche bei Bewohner*innen in der Sterbephase sind grundsätzlich 24 h am Tag möglich.
-) Besucherinnen und Besucher haben in Eingangsbereichen und auf Fluren eine FFP2-Maske zu tragen.
-) Ausnahmen vom Tragen einer FFP2-Maske:
 - o Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - o Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können
 - o gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen
 - o BewohnerInnen, in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten.

Ziel:

-) Besuche im Altenpflegebereich kontinuierlich zu gewährleisten
-) Infektionsrisiko für die Bewohner*innen und das Personal so gering wie möglich halten
-) Privatsphäre ermöglichen

Besuchszeiten für Haus im Weinberg I:

Montag- Freitag in der Zeit von 09:45 bis 17:30 Uhr

Samstag/Sonntag nur nachmittags in der Zeit von 14.30 bis 17:30 Uhr

**Während der Besuchszeiten, ist keine Terminabsprache notwendig!
Ein Mitarbeiter ist während dieser Zeiten anwesend, um die Einlass- und Auslasskontrolle, ggf. nach Betätigung der Türklingel, durchzuführen.**

	QMH	<u>Geltungsbereich</u>
	Besucherkonzept: SARS- CoV-2	Stationäre Pflege

Selbstverständlich sind auch außerhalb der regulären Besuchszeiten Besuche bei den Bewohnern möglichen, dann bitten wir aber vorher um eine telefonische Anmeldung. Anmeldung für Haus 1 unter 05231 923313

Besuchszeiten für Haus im Weinberg II:

**Montag- Freitag in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr
und 14:30 bis 17:30 Uhr**

Samstag/Sonntag nur nachmittags in der Zeit von 14.30 bis 17:30 Uhr

**Während der Besuchszeiten, ist keine Terminabsprache notwendig!
Ein Mitarbeiter ist während dieser Zeiten anwesend, um die Einlass- und Auslasskontrolle, ggf. nach Betätigung der Türklingel, durchzuführen.**

Selbstverständlich sind auch außerhalb der regulären Besuchszeiten Besuche bei den Bewohnern möglichen, dann bitten wir aber vorher um eine telefonische Anmeldung. Anmeldung für Haus 2 unter 05231 970514

Einen Covid-Schnelltest kann an folgenden Terminen ohne Anmeldung im Haus am Weinberg I oder II durchgeführt werden:

Haus im Weinberg I / Paulinenstraße 4

Montag Testung nur im Haus 2 möglich
Dienstag Testung nur im Haus 2 möglich
Mittwoch 15:30 bis 17:15 Uhr
Donnerstag Testung nur im Haus 2 möglich
Freitag von 15:30 bis 17:15 Uhr

Sonntag Testung nur im Haus 2 möglich

Haus im Weinberg II / Allee 25

Montag von 9:30 bis 13:15 Uhr
Dienstag von 9:30 bis 13:15 Uhr und 14:00 bis 17:45 Uhr
Mittwoch von 9:30 bis 13:15 Uhr
Donnerstag von 9:30 bis 13:15 Uhr und 14:00 bis 17:45 Uhr
Freitag von 9:30 bis 13:15 Uhr

Sonntag von 14:30 bis 17:00 Uhr

	QMH	<u>Geltungsbereich</u>
	Besucherkonzept: SARS- CoV-2	Stationäre Pflege

Maßnahmen für den Besuch in der Einrichtung:

- J Besucher*innen wird per Aushang im Eingangsbereich ein PoC-Test angeboten, bei Ablehnung eines Testes ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 24 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist
- J Schulpflichtige Kinder müssen ein negatives Testergebnis vorweisen oder sich einem PoC-Test unterziehen.
- J Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Für sie muss keine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.
- J Mündliche Einweisung der Besucher*innen in die Hygienevorschriften, siehe Aushänge im Eingangsbereich
- J Besucher*innen führt eine hygienische Händedesinfektion durch
- J Erneute Händedesinfektion beim Verlassen der Einrichtung

Während des Besuches, tragen die Besuchenden und die Bewohner*innen die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln.

Achtung:

Ab dem 23. Dezember 2022 ist für Besucherinnen und Besucher ein zuvor an dem Tag des Besuchs durchgeführter Coronaselbsttest ausreichend. Die Durchführung ist auf Verlangen gegenüber den für die Einrichtungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu versichern. Eine mündliche Versicherung ist ausreichend.

Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Corona Tests unter Aufsicht in der entsprechenden Einrichtung verlangt werden. Sofern eine Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs eine Testmöglichkeit anbietet, kann sie die Besucherinnen und Besucher verpflichten, einen solchen Test vor Ort durchzuführen.

Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher; für sie besteht keine Testpflicht.

Wa